



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 7

Jahrgang 41
15. März 2015

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 26. April 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding, Waldhausen, Hehn, Holt, Hauptquartier, Rheindahlen-Land und Rheindahlen-Mitte am 26. April 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –

LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 10. Mai 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Odenkirchen-West, Odenkirchen-Mitte und Sasserath am 10. Mai 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 21. Juni 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 21. Juni 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 28. Juni 2015

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom

16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 28. Juni 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der Stadt
Mönchengladbach am
26. Juli 2015**

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 26. Juli 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der Stadt
Mönchengladbach am
6. September 2015**

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Wickrath-Mitte, Giesenkirchen-Nord, Schelsen und Giesenkirchen-Mitte am 6. September 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der Stadt
Mönchengladbach am
13. September 2015**

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 13. September 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –

LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der Stadt
Mönchengladbach am
11. Oktober 2015
vom 26. Februar 2015**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding und Waldhausen am 11. Oktober 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein..

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der Stadt
Mönchengladbach am
8. November 2015
vom 26. Februar 2015**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516),

geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding, Waldhausen, Rheydt, Schmölderpark, Odenkirchen-West, Odenkirchen-Mitte und Sasserath am 8. November 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der Stadt
Mönchengladbach am
6. Dezember 2015**

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardtbroich-Pesch, Lürrip, Uedding, Waldhausen, Hehn, Holt, Hauptquartier, Rheindahlen-Land, Rheindahlen-Mitte, Hardt-Mitte und Wickrath-Mitte am 6. Dezember 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-

- nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der Stadt
Mönchengladbach am
13. Dezember 2015**

vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 25. Februar 2015 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmolderpark am 13. Dezember 2015 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 25. Februar 2015 beschlossen:

**Schulordnung
für die Musikschule
der Stadt Mönchengladbach**

vom 26. Februar 2015

1. Rechtscharakter und Name

Die Musikschule ist eine rechtlich unselbstständige öffentliche Einrichtung der Stadt Mönchengladbach. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Mönchengladbach“. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

2. Aufgabe

Die Musikschule erschließt und fördert als freie Bildungsstätte die musikalischen Fähigkeiten Menschen jeden Alters. Dazu dienen der lehrplanmäßige Unterricht für Kinder und Jugendliche, daneben auch von Erwachsenen, einschließlich der Studienvorbereitenden Ausbildung und die Unterhaltung von musikalischen Ensembles. Die Musikschule will möglichst breiten Schichten der Bevölkerung die Musik nahe bringen und zur praktischen Ausübung und zum bewussten Hören anleiten. So soll das Verständnis für Musik geweckt und entwickelt werden. Daneben werden musikalische Veranstaltungen aller Art durchgeführt.

3. Aufbau und Gliederung der Musikschule

Der Aufbau und die Lehrinhalte richten sich nach den Strukturplänen und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

	Der Unterricht wird wie folgt erteilt:			
3.1	Elementarunterricht			
3.1.1	Eltern-Kind-Kurse – Musikunterricht in Klassen (ein Kleinkind und ein Elternteil); Aufnahmealter: bis ca. 3 Jahre; Dauer: 1 Jahr	3.5	Angebote für Schulen Es handelt sich hierbei um Angebote für die allgemeinbildenden Schulen (z. B. Bläserklassen, Streicherklassen, Percussionsklassen, Jekiss).	5.2.1 Eltern-Kind-Kurse : 30 bis 45 Minuten
3.1.2	Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU) in Klassen; Aufnahmealter: 3 Jahre; Dauer: 1 Jahr, ein zweites Jahr kann abgeschlossen werden	3.6	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) Schüler, die ein Musikstudium anstreben, erhalten in dieser Abteilung eine besonders intensive musikalische Ausbildung. Neben dem Hauptfach muss ein Nebenfach belegt werden. Außerdem muss ein theoretisches und ein praktisches Ergänzungsfach besucht werden. Die Inhalte richten sich nach den Richtlinien für die Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen.	5.2.2 Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU): 45 Minuten 5.2.3 Musikalische Früherziehung und Grundausbildung: 60 Minuten 5.2.4 Förderpädagogik 45 Minuten 5.2.5 Instrumentale Orientierungsstufe 45 bis 60 Minuten
3.1.3	Musikalische Früherziehung in Klassen; Aufnahmealter: 2 Jahre vor der Einschulung; Dauer: 2 Jahre	3.7	Projektbereich Es werden spezielle Projekte für Kinder, für Jugendliche und Erwachsene angeboten.	5.2.6 Instrumentalunterricht variabel Je nach Leistungsstand des Schülers erhält er entweder Einzelunterricht 30 Minuten oder Gruppenunterricht 45 Minuten
3.1.4	Musikalische Grundausbildung in Klassen; Aufnahmealter: 6 bis 9 Jahre; Dauer: 2 Jahre			5.2.7 Instrumentalunterricht intensiv 45 Minuten 5.2.8 S-Klasse 90 Minuten 5.2.9 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) – für 2 Fächer 90 Minuten
3.1.5	Förderpädagogik Dieser Instrumentalunterricht wird als Gruppenunterricht erteilt, um behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, die nicht inklusiv unterrichtet werden, adäquat pädagogisch betreuen zu können.			5.2.10 Unterricht für Erwachsene 30 bis 45 Minuten 5.2.11 Ballett- und Tanzunterricht 60 bis 180 Minuten
3.2	Instrumentalunterricht			5.3 Außerdem haben alle Instrumentalschüler die Möglichkeit, an praktischen und theoretischen Ergänzungsfächern teilzunehmen.
3.2.1	Instrumentale Orientierungsstufe in Gruppen (z. B. Musikkarussell); Dauer: 1 Jahr	4.	Fächer Elementarfächer: Eltern-Kind-Kurse, Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU), Musikalische Früherziehung, Musikalische Förderpädagogik Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxofon Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tuba Tastensinstrumente: Klavier, Keyboard, Akkordeon Zupfinstrumente: Gitarre, Harfe Pop- und Jazzinstrumente: E-Gitarre, E-Bass, E-Piano Percussionsinstrumente: Mallets, Schlagzeug Gesang: Klassik, Pop, Jazz Ballett und Tanz: Kindertanz, Ballett, andere Tanzformen Praktische Ergänzungsfächer: Orchester, Chöre, Kammermusikensembles, Bands Theoretische Ergänzungsfächer: Harmonielehre, Gehörbildung, Musiklehre, Kontrapunkt, Tonsatz, Musikgeschichte Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht der Musikschule besuchen.	6. Unterrichtsstätten Der Unterricht wird sowohl in den Räumen der Musikschule als auch in externen Räumen erteilt.
3.2.2	Instrumentalunterricht variabel Dieser Unterricht ist eine Kombination aus Gruppen- und Einzelunterricht. Je nach dem individuellen Stand des Schülers wird der Unterricht sowohl in kleinen Gruppen als auch einzeln erteilt. Die Entscheidung über die Art und Dauer der Unterrichtsform liegt in der pädagogischen Verantwortung der Musikschulleitung.			7. Unterrichtsordnung 7.1 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der Ergänzungsfächer verpflichtet. Eine Verhinderung ist der zuständigen Lehrkraft oder dem Sekretariat der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen. Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler muss ein Erziehungsberechtigter bei der zuständigen Lehrkraft entschuldigen.
3.2.3	Instrumentalunterricht intensiv Um begabte Schüler adäquat pädagogisch betreuen zu können, wird ein intensiver Einzelunterricht angeboten. Über die Aufnahme und den Verbleib im Instrumentalunterricht intensiv entscheidet die Schulleitung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen.			7.2 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann je nach Schwere des Vorfalls nach vorheriger Androhung der Ausschluss vom Unterricht erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Bei Minderjährigen sind diese Maßnahmen den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
3.2.4	S-Klasse Für besonders begabte und hochbegabte Schüler wird eine Spitzenförderung angeboten. Über die Aufnahme und den Verbleib entscheidet die Schulleitung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen.			7.3 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Mitwirken bei Konzerten usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. In begründeten Fällen (z. B. bei mehrtägigen Veranstaltungen) kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
3.3	Ballettunterricht und Tanzunterricht in verschiedenen Alters- und Leistungsstufen			7.4 Die Teilnahme am Instrumentalunterricht verpflichtet, nach Erreichen eines bestimmten Leistungsstandes in den als praktische Ergänzungsfächer angebotenen Musikschulensembles mitzuwirken. Eine Befreiung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In den Klavierklassen besteht
3.4	Unterricht für Erwachsene Der Unterricht für Erwachsene wird als Ensemble, Instrumentalunterricht variabel oder als Einzelunterricht angeboten. Hierunter fallen nicht Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges So-	5.	Unterrichtszeit 5.1 Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen der Stadt Mönchengladbach gilt auch für die Musikschule. 5.2 Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich	

die Pflicht, bei Bedarf Begleitungs-
aufgaben zu übernehmen.

8. Schulleitung

Der Schulleitung obliegt die Lei-
tung der Musikschule in fachlicher
und organisatorischer Hinsicht.
Sie führt die Dienst- und Fach-
aufsicht über die Lehrkräfte.

9. Leistungen der Schüler

9.1 Die zu stellenden Anforderungen
ergeben sich aus den Lehrplänen
des Verbandes deutscher Musik-
schulen. Im Instrumentalunterricht
werden die Leistungen jährlich
überprüft.

9.2 Bei mangelndem Interesse oder
Fleiß kann die Schulleitung nach
Beratung mit der Lehrkraft die wei-
tere Teilnahme am Unterricht ver-
sagen.

10. Lernmittel

10.1 Erforderliche Lernmittel (Instru-
mente, Noten usw.) werden in der
Regel nicht von der Musikschule
bereitgestellt, sondern müssen
selbst beschafft werden.

10.2 Schuleigene Instrumente können,
soweit vorhanden, gegen Entgelt
gemietet werden.

11. Anmeldung

11.1 Für die Anmeldung ist ein vorge-
schriebener Vordruck auszufüllen.
Minderjährige sind durch die ge-
setzlichen Vertreter anzumelden.

11.2 Die Musikschule bestätigt den Er-
halt der Anmeldung und informiert
rechtzeitig vor Aufnahme des Un-
terrichts über Ort und Zeitpunkt
des Unterrichts.

11.3 Mit der Anmeldung wird der Inhalt
der Schulordnung als verbindlich
anerkannt. Über die Aufnahme
entscheidet die Schulleitung.

12. Abmeldung

12.1 Die Abmeldung vom Musikschul-
unterricht ist schriftlich an die Mu-
sikschule zu richten.

12.2 Eine Abmeldung ist – außer aus
wichtigem Grunde – nur möglich
bis zum 15.03. für den 30.04.
bis zum 15.09. für den 31.10.

13. Schulgeld

13.1 Allgemeine Bestimmungen

13.1.1 Für die Leistungen der Musikschu-
le werden privatrechtliche Entgelte
erhoben.

13.1.2 Die Musikschule erhebt Jahres-
entgelte. Maßgeblich ist der Un-
terrichtsbeginn. Das Jahresentgelt
wird zu je einem Zwölftel am
15. eines jeden Monats fällig.

13.1.3 Die Entgeltspflicht wird durch
Ferienzeiten, gesetzliche Feiertage
oder sonstige Unterrichtsausfälle
nicht berührt. Fällt der Unterricht
mehr als dreimal innerhalb eines
Kalenderjahres aus Gründen aus,
die von der Musikschule zu vertre-

ten sind, so wird nach Möglichkeit
eine Vertretung gestellt oder das
Entgelt wird anteilmäßig erstattet.
Ausfälle, die nicht von der Musik-
schule zu vertreten sind, werden
nicht erstattet.

13.1.4 Bei berechtigter Abmeldung wird
das Schulgeld anteilmäßig erstat-
tet. Die Erstattung beträgt je Mo-
nat ein Zwölftel des Jahresentgel-
tes. Sie beginnt bei einer Abmel-
dung aus wichtigem Grunde mit
dem auf die Abmeldung folgenden
Monat, bei fristgemäßer Abmel-
dung (Nr. 12.2) mit dem auf die
Beendigung des jeweiligen Benut-
zungsverhältnisses folgenden Mo-
nat.

13.1.5 Für die Teilnahme an den prak-
tischen oder theoretischen Ergän-
zungsfächern wird ein Schulgeld
nicht erhoben, soweit ein Haupt-
fach bei der Musikschule belegt
wird.

13.1.6 Für Sonderveranstaltungen und
Projekte der Musikschule kann ein
Entgelt erhoben werden. Es wird
im Einzelfall festgesetzt.

13.1.7 Wird das fällige Schulgeld nicht
gezahlt, kann es zwangsweise bei-
getrieben werden. Außerdem kann
der Ausschluss vom Unterricht
nach vorheriger Androhung ange-
ordnet werden.

13.2 Entgelte

	Fach	Jahresentgelt	Monatlicher Betrag (nachrichtlich)
13.2.1	Eltern-Kind-Kurse	276,00 EUR	23,00 EUR
13.2.2	Elementare Musikerziehung im Kindergarten (EMU) Alternativ kann mit dem Träger der Einrichtung ein Pauschalvertrag geschlossen werden	276,00 EUR 2.652,00 EUR	23,00 EUR 221,00 EUR
13.2.3	Musikalische Früherziehung und Grundausbildung	276,00 EUR	23,00 EUR
13.2.4	Förderpädagogik	276,00 EUR	23,00 EUR
13.2.5	Instrumentale Orientierungsstufe	420,00 EUR	35,00 EUR
13.2.6	Instrumentalunterricht variabel	528,00 EUR	44,00 EUR
13.2.7	Instrumentalunterricht intensiv	840,00 EUR	70,00 EUR
13.2.8	S-Klasse	840,00 EUR	70,00 EUR
13.2.9	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	1.140,00 EUR	95,00 EUR
13.2.10	Unterricht für Erwachsene		
	Ensemble (mehr als 6 Schüler)	288,00 EUR	24,00 EUR
	Instrumentalunterricht variabel	888,00 EUR	74,00 EUR
	Einzelunterricht 45 Minuten	1.140,00 EUR	95,00 EUR
13.2.11	Theoretisches oder praktisches Ergänzungsfach, sofern kein Hauptfach an der Musikschule belegt wird, je Ergänzungsfach	144,00 EUR	12,00 EUR
13.2.12	Ballett und Tanzunterricht		
	Ballett Unterstufe (60 Minuten)	396,00 EUR	33,00 EUR
	Ballett Mittelstufe (90 Minuten)	504,00 EUR	42,00 EUR
	Ballett Oberstufe (180 Minuten)	744,00 EUR	62,00 EUR
	Ballettgymnastik und Tanz (75 Minuten)	396,00 EUR	33,00 EUR
13.2.13	Angebote für Schulen (Klassenunterricht 60 Minuten)	1.860,00 EUR	155,00 EUR

13.3 Schulgeldermäßigung

13.3.1 Besuchen mehrere Kinder einer
Familie die Musikschule und bele-
gen dort ein Hauptfach so er-
mäßigt sich das Schulgeld bei

2 Kindern um	15 %
3 Kindern um	25 %
4 Kindern um	30 %
5 und mehr Kindern um	35 %

Die Teilnahme an einem Projekt
(Nr. 3.1.6) oder an der Studienvor-
bereitenden Ausbildung (Nr.
13.2.9) berechtigt nicht zur In-
anspruchnahme der Geschwister-
ermäßigung.

13.3.2 Für Schüler aus förderungsfähigen
Familien (Richtlinien der Stadt
Mönchengladbach über die Förde-
rung von Familien und gleichge-
stellten Haushalten – Beschluss
des Rates der Stadt Mönchen-
gladbach vom 15. Dezember
2004) ermäßigt sich das Schulgeld
um 50%. Ausgenommen hiervon
ist die Teilnahme an einem Projekt
(Nr. 3.1.6).

13.3.3 Empfängern von Leistungen nach
dem SGB II und dem SGB XII wird
das Schulgeld nach Nrn. 13.2.5
bis 13.2.12 um 70% und nach Nrn.
13.2.1 bis 13.2.4 zu 100 % er-
mäßigt.

13.3.4 Die Ermäßigungen nach Nrn.
13.3.2 und 13.3.3 werden nur auf
Antrag gewährt. Der Mönchen-
gladbachausweis bzw. der Lei-
stungsbescheid sind vorzulegen.
Maßgebend für den Beginn des
Bewilligungszeitraumes ist der
Monatserste der Antragstellung.
Die Dauer der Ermäßigung richtet
sich nach dem Bewilligungs-
zeitraum des Mönchengladbach-
ausweises bzw. des Leistungs-
bescheides. Für eine Weiter-

gewährung der Ermäßigung ist
die Vorlage eines neuen Mönchen-
gladbachausweises bzw. des
Leistungsbescheides erforderlich.
13.3.5 Es kann nur eine Ermäßigung in
Anspruch genommen werden. Bei
mehreren Ermäßigungsgründen
wird die für den Schüler günstigste
Ermäßigung errechnet.

13.4 Instrumentenmiete

13.4.1 Für den Instrumentalunterricht kann die Musikschule Instrumente aus ihren Beständen gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Für die Überlassung ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen, der nähere Einzelheiten über Pflege des Instruments und Haftung bei Beschädigung regelt. Der Mietvertrag wird unmittelbar mit der Übergabe des Instruments abgeschlossen. Die Rückgabe des ausgeliehenen Instrumentes erfolgt mit Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit.

Die Instrumentenmiete beträgt für jedes Instrument jährlich

144,00 EUR.

13.4.2 Die Fälligkeit der Instrumentenmiete richtet sich nach der Zahlungsaufforderung.

13.4.3 Lehrkräfte an der Musikschule, die das Instrument für den Unterricht benötigen, sind von der Zahlung der Instrumentenmiete befreit. Darüber hinaus kann Befreiung erteilt werden, wenn Instrumente ausschließlich im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Ensembles überlassen werden.

14. Abweichungen von der Schulordnung

Der Oberbürgermeister kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulassen.

15. Schlussbestimmung

Die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach vom 21. Dezember 1995 (Abl. MG S. 308), zuletzt geändert durch den Zehnten Nachtrag vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 199), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Schulordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Sechzehnte Satzung über Einheitssätze zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

vom 26. Februar 2015

Aufgrund des § 132 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 25. Februar 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für alle ab 1. Januar 2015 hergestellten Einrichtungen, die zur Beleuchtung der Erschließungsanlagen erforderlich sind, ist der Erschließungsaufwand gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Mönchengladbach (Erschließungsbeitragssatzung) vom 28. September 2000 (Abl. MG S. 173) nach folgenden Einheitssätzen zu ermitteln:

Lichtmast	Mastabstände	
	bis 45 m	über 45 m
	EUR/Mast	EUR/Mast
bis 6,0 m Lph	1.624,00	1.841,00
bis 8,0 m Lph	1.817,00	2.034,00
bis 10,0 m Lph	1.952,00	2.173,00

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26. Februar 2015

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Die untere Jagdbehörde der Stadt Mönchengladbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Gemäß § 22 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29. 09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW (LJagdG NRW) vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, 1997 S. 56) in der derzeit gültigen Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Verordnung über die Jagdzeiten (JagdZeitV) vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531) genannte Schonzeit für Ringeltauben teilweise aufgehoben.

Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Stadtgebiet Mönchengladbach wird die Schonzeit für Ringeltauben im Zeitraum vom 21.02.2015 bis 31.10.2015 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kultur	Zeitraum
Gemüse,Bohnen,	
Erbsen,Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide,Raps	21. Februar bis 31. März, 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Die einzelnen Jagdausübungsberechtigten haben der Unteren Jagdbehörde Mönchengladbach die Anzahl der im Zeitraum vom 21.02.2015 bis 31.10.2015 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15.11.2015 mitzuteilen. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2014/2015 zum 15.04.2015 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Verfügung ist befristet bis zum 31.10.2015.

V. Diese Verfügung wird gem. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Hauptstraße 168, 41236 Mönchengladbach, während der allgemeinen Öffnungszeiten in Raum 210 eingesehen werden.

Mönchengladbach, den 03.03.2015

Stadt Mönchengladbach
Untere Jagdbehörde

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1389, ausgestellt auf Herrn Christian Jeurihsen, Sachbearbeiter beim Ordnungsamt, ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 02.03.2015

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Verwaltungsentwicklung
und -service

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Betriebshof, Breite Straße/Grenzlandstadion

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von Düngemittel / Jahresbedarf 2015

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1: 12.000 Kg NPK-Dünger, Los 2: 8.000 Kg Langzeitdünger

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Ausführungsfrist:

Nach Auftragserteilung

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Krüers 0179 7716362

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 09.03.2015 bis 23.03.2015 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastraße 2 41061 Mönchengladbach Gebäude 1 Zimmer 128, Herr Blum. Sie können auch unter 02161/253934/ Fax: 02161/253949 E-Mail norbert.blum@moenchengladbach.de angefordert werden

Ablauf der Angebotsfrist:

24.03.2015 / 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service Weiherstraße 21 Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach
- schriftlich

Sicherheitsleistung:

—

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

30 Tage 22.04.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Schule und Sport –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Der Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Betriebshof, Breite Straße/Grenzlandstadion

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von 7 Kommunaltraktoren

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Nach Auftragserteilung

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Krüers Tel.: 0179 7716362

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 09.03.2015 bis 24.03.2015 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastraße 2, 41061 Mönchengladbach Gebäude 1, Zimmer 128.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161 253934 /Fax-Nr. 02161 253949 / E-mail norbert.blum@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

25.03.2015 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service Weiherstraße 21 Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach
- schriftlich

Sicherheitsleistung:

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendengesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

30 Tage 23.04.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Schule und Sport –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Gymnasium An der Gartenstraße, Gartenstr. 154, 41236 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung und Einrichtung (Mobiliar) von 1 naturwissenschaftlichen Fachunterrichtsraum und 1 Vorbereitungs-/Sammlungsraum mit einem oberflurigen Medienversorgungssystem für den Fachbereich Physik an der oben genannten Schule. Der Fachunterrichtsraum hat eine Kapazität von einem Lehrerarbeitsplatz und 32 Schülerübungsplätzen zu erfüllen. Die Medienversorgung (Gas, Strom, EDV) der Arbeitsplätze ist mit einem Medienversorgungssystem zu planen, wobei möglichst nur 1 Anschlusspunkt (zentraler Einspeisebereich) für den gesamten Raum vorhanden sein soll. Hierdurch hat die Steuerung aller im Raum erforderlichen Funktionen zu erfolgen. Eine Wasserversorgung der Arbeitsplätze kann alternativ auch über das Deckenversorgungssystem erfolgen. Das Medienversorgungssystem muss für Frontal- und Gruppenunterricht geeignet sein. Darüber hinaus sind bei der Angebotsabgabe eine EDV-Verkabelung für die Arbeitsplätze, gfls. mobile Wasserstationen, Akustik (2-Kanalton zur Wiedergabe von Audio, Internet u. a.), Telematik (Beameranschluss und Beamer-Halterung) einzuplanen.

Der gesuchte Auftragnehmer muss in der Lage sein, auf Grundlage von vorgegebenen Leistungsmerkmalen seine technische und wirtschaftlichste Lösung für eine multifunktionale Fachraumeinrichtung darzustellen und anzubieten. Das Medienversorgungssystem ist durch die Bieter an die bauseitigen Versorgungsleitungen anzuschließen, so dass bei förmlicher Abnahme der ausgeschriebenen Leistung ein voll funktionsfähiger Fachunterrichtsraum vorliegt.

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

sofort, nach Auftragsklärung

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Meyer

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 15.04.2015 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastr. 2 (Verw.gebäude 1), Zimmer 203, 41061 Mönchengladbach.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161-25 3721 /Fax-Nr. 02161-25 3739 /E-mail Ralf.Meyer@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

16.04.2015, 12.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstr. 21, Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach
- schriftlich

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz,
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen,
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen,
- Einverständnis, dass der Auftraggeber für die Dauer von 3 Monaten die Information nach § 19 Abs. 2 VOL/A auf seiner Internetseite unter Einschluss der Nennung seines Namens veröffentlicht,
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW).

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Nachweis Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft
- Nachweis Mobiliar ohne bedenkliche Schadstoffe
- Nachweis Spritzwasserschutz IP 20 oder höher
- Prospekte
- Referenzen

Zuschlagskriterien:

Preis 55%
Betriebs- und Folgekosten 30%, davon Garantie 20%,
Energieeffizienz und Art und Umfang der Wassernutzung je 5%
Zweckmäßigkeit 15%, davon Art und Umfang des EDV-Netzes im System, Modularer Aufbau des Systems und Ausstattung des Lehrertisches je 5%

Bindefrist:

15.07.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Schule und Sport –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Abspermaßnahmen bei Stadtfesten und Sonderveranstaltungen im Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Absperrmaterialien und Verkehrszeichen sind vor der Veranstaltung aufzustellen, während der Veranstaltung zu kontrollieren und nach der Veranstaltung wieder abzuräumen

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Mai bis Oktober 2015

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kunze, Telefon: 02161/25-9050

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 9,00 EUR und ist an die Stadtsparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussfrist für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

01.04.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

08.04.2015, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- weitere Eignungsnachweise
Nachweise nach ZTV SA 97 und MVAS 99

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

20.05.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Friedhöfe und Beerdigungen, Neubau öff. Grün –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von 6 Kleintransportern

Aufteilung in Lose:

3 Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Drei unterschiedliche Arten von Kleintransportern werden benötigt

Los 1: Nutzlast ca. 1.500 kg (3 Stk)

Los 2: Nutzlast ca. 800 kg (1 Stk)

Los 3: Nutzlast ca. 2.000 kg (2 Stk)

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Ausführungsfrist:

Sommer / Herbst 2015

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Mosig, Telefon: 02161/25-6812

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung**von Unterlagen oder die Einsichtnahme:**

19.03.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

26.03.2015, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz

- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

25.04.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Unterhaltung von öffentl. Grün, Bewirtschaftung komm. Waldflächen –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung einer Drehmaschine

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Frühjahr 2015

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Mosig, Telefon: 02161/25-6812

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten

ten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussfrist für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
01.04.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
08.04.2015, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
08.05.2015

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Dezernat Planung, Bauen -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Gebäudemanagement, Abteilung

Baumanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Gebäude der Stadt Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Maler- und Klebearbeiten nach Jahresvertrag

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
01.05.2015 – 30.04.2016

Nebenangebote werden zugelassen:
ja, bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Sotiriadis, Telefon: 02161/25-8961

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 0000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussfrist für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:
25.03.2015, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
01.04.2015, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 01.04.2015, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:
13.05.2015

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Dezernat Planung, Bauen -

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3502165172

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 22. Mai 2015, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 23. Februar 2015

STADTSPARKASSE
MÖNCHEGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nrn.:

4212322764

4212322814

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 5. Juni 2015, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden diese für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 5. März 2015

STADTSPARKASSE
MÖNCHEGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 4. März 2015 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500837921

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 5. März 2015

STADTSPARKASSE
MÖNCHEGLADBACH
Der Vorstand



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Arbeiten am „Tellmann-Platz“ schreiten voran

Fertigstellung voraussichtlich Mitte Mai

Auf dem Platz vor dem City-Parkhaus in Rheydt, auch „Tellmann-Platz“ genannt, schreiten derzeit die Bauarbeiten zur Neugestaltung der Fläche voran. Der Platz auf der Ecke Friedrich-Ebert-Straße, Mühlenstraße wurde in der Vergangenheit wegen der vorhandenen „Angsträume“ und kaum einsehbaren Nischen von der anliegenden Wohnbevölkerung nur wenig genutzt. Das soll sich in Zukunft ändern.

Nachdem Sträucher und Wildwuchs bereits entfernt wurden, erhält der Platz derzeit eine klare diagonal verlaufende Unterteilung in eine große Grünfläche und eine übersichtliche Platzfläche mit Sitzgelegenheiten. Durch die in Teilbereichen vergrößerte Grünfläche kann in weiten Teilen auf Mauern verzichtet werden. Wo einst Mauern verliefen und die Sicht versperrten, verlaufen zu-

künftig Böschungen. Restmauern wurden auf eine geringere Höhe abgetragen.

Dadurch entsteht ein offenes und freundlicheres Gesamtbild, das zum Verweilen einlädt. Der Platz erhält einen Belag aus einer Kunstharzmischung mit Splittanteilen. Insgesamt fallen Kosten in Höhe von rund 250.000 Euro an, wobei die Stadt einen Eigenanteil in Höhe von 50.000 Euro trägt. Der neue Platz mit der angrenzenden Grünfläche ist voraussichtlich Mitte Mai fertig.

Die Umgestaltung der Platzfläche ist einer der letzten Bausteine aus dem Projekt Soziale Stadt Rheydt. Derzeit erfolgt parallel die Neugestaltung der Bahnhofstraße. Außerdem wird bei entsprechender Witterung im Frühjahr das Projekt Bespielbare Stadt Rheydt fortgesetzt.